

## Hauptzollamt Saarbrücken



POSTANSCHRIFT Hauptzollamt Saarbrücken, Postfach 102245, 66022 Saarbrücken

Einschreiben / Rückschein  
Herr Hans-Lothar Werth  
Seelbachstraße 5  
66687 Wadern

DIENSTGEBÄUDE Präsident-Baltz-Straße 5  
66119 Saarbrücken

BEARBEITET VON Frau Stein

TEL 0681 8308 - 0679 (-0000 Zentrale)

FAX 0681 8308 - 0010

E-MAIL poststelle.hza-saarbruecken@zoll.bund.de

DE-MAIL poststelle.hza-saarbruecken@zoll.de-mail.de

DATUM 12. Juli 2022

BETREFF **Statusermittlung als Eigenerzeuger nach § 2 Nr. 2 Stromsteuergesetz (StromStG) i. V. m. § 4 StromStG, Versorger nach § 2 Nr. 1 StromStG i. V. m. § 4 StromStG und eingeschränkter Versorger nach § 1a Abs. 6 beziehungsweise Abs. 7 i. V. m. Abs. 6 Stromsteuerverordnung (StromStV);**  
Hier: Status als sog. „kleiner Versorger“ nach § 1a Abs. 6 StromStV

BEZUG Mein Schreiben mit GZ V 4201 B – U Solar\_neu\_9 - B 2112 vom 20.01.2022  
Ihre E-Mail vom 21.02.2022  
Mein Schreiben V 4201 B – U Solar\_neu\_9 – B 2112 vom 24.02.2022  
Ihre E-Mail vom 28.02.2022

ANLAGEN Ohne

GZ **V 4201 B – U 33311 – B 2112** (bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrter Herr Werth,

unter Bezug auf meine o. g. Schreiben fordere ich Sie zur Abgabe der Anzeige des Status als sog. „kleiner Versorger“ nach § 1a Abs. 6 StromStV mittels Vordruck 1412

bis zum 12.08.2022 ✓ not.

auf.

Öffnungszeiten Mo. - Fr.: 09.00 - 15:00 Uhr

Bankverbindung IBAN: DE24 5900 0000 0059 3010 00 - BIC: MARKDEF1590

www.zoll.de

ÖPNV: Linien 105, 126, 128 (Franz-Josef-Röder-Straße)  
Linien 105, 108, 121 (Feldmannstraße)

Des Weiteren fordere ich Sie auf, für alle allgemein erlaubten Anlagen, die Sie betreiben, jeweils die Betriebserklärung 1410a sowie jeweils das Zusatzblatt 1410az ebenfalls

**bis zum 12.08.2022**

einzureichen.

Aufgrund der großen Anzahl an von Ihnen betriebenen allgemein erlaubten Anlagen können Sie mir stattdessen die benötigten Daten mittels einer Exceltabelle zur Verfügung stellen.

Die Übersicht über alle von Ihnen betriebenen, allgemein erlaubten Anlagen muss folgende Informationen enthalten:

- Standort der Anlagen
- Inbetriebnahmedatum
- Brutto-Nennleistung der Anlagen
- Findet eine Entnahme zum Selbstverbrauch statt?
- Findet eine Leistung an Dritte statt?
- Besteht die Möglichkeit die Anlagen zentral fernzusteuern?
- Erfolgt eine Direktvermarktung des erzeugten Stroms? Wenn ja, handelt es sich um eine Selbstvermarktung oder Vermarktung durch Dritte (bei Dritten bitte auch den jeweiligen Direktvermarkter angeben)?

Bei Nichtabgabe bis zum 12.08.2022 behalte ich mir die Durchsetzung durch weitere, mir zur Verfügung stehender Mittel vor.

### **Begründung**

Mit meinem o.g. Schreiben vom 21.01.2022 teilte ich Ihnen mit, dass bei der Prüfung Ihres stromsteuerrechtlichen Status im Rahmen des Datenabgleichs mit dem Marktstammdatenregister aufgefallen ist, dass Sie ein Eigenerzeuger, Versorger oder ein eingeschränkter beziehungsweise sog. „kleiner Versorger“ nach dem Stromsteuerrecht sein könnten. Außerdem hatte ich Ihnen erläutert, in welchen

Seite 3 von 8 Fällen man Eigenerzeuger, Versorger oder ein eingeschränkter Versorger nach dem Stromsteuerrecht ist.

Des Weiteren hatte ich Sie gebeten zu überprüfen, ob Sie ein Eigenerzeuger nach § 2 Nr. 2 StromStG, Versorger nach § 2 Nr. 1 StromStG oder ein eingeschränkter Versorger nach § 1a Abs. 6 StromStV beziehungsweise § 1a Abs. 6 und 7 StromStV sind und mir Ihre Einschätzung bis zum 21. Februar 2022 schriftlich mitzuteilen.

Mit Ihrer o. g. E-Mail baten Sie um eine Fristverlängerung sowie um die Mitteilung, welche Unterlagen benötigt werden.

Mit Schreiben vom 24.02.2022 gewährte ich Ihnen eine Fristverlängerung bis zum 07.03.2022 und teilte Ihnen mit, dass für den Antrag auf Erlaubnis als Versorger nach § 2 Nr. 1 StromStG sowie als Eigenerzeuger nach § 2 Nr. 2 StromStG der Vordruck 1410 und für die Anzeige als eingeschränkter Versorger nach § 2 Nr. 1 StromStG in Verbindung mit § 1a Abs. 6 beziehungsweise Abs. 7 StromStV der Vordruck 1412 ausgefüllt abzugeben sei.

Des Weiteren habe ich Ihnen mitgeteilt, dass für jede allgemein erlaubte Anlage jeweils die Betriebserklärung mit Vordruck 1410a sowie das Zusatzblatt für die Betriebserklärung mit Vordruck 1410az abzugeben sei. Aufgrund der hohen Anzahl an allgemein erlaubten Anlagen, hatte ich Ihnen angeboten, mir statt der Betriebserklärung (Vordruck 1410a) und des Zusatzblatts für die Betriebserklärung (Vordruck 1410az) eine Übersicht mit den o. g. Informationen zu den einzelnen Anlagen einzureichen.

Allgemein erlaubt sind Anlagen bis zu einer elektrischen Nennleistung von 1 MW, die Strom aus erneuerbarer Energie erzeugen, sowie hocheffiziente KWK-Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 50 kW.

Auf dieses Schreiben antworteten Sie mit o. g. E-Mail am 28.02.2022, dass Sie eine Frist von 8 Wochen benötigen, da sich die von mir geforderten Unterlagen auf 2.000 bis 3.000 Dokumenten belaufen würden. Des Weiteren verwiesen Sie darauf, dass ich zunächst die Fälle bearbeiten solle, welche Sie mir bereits zugesandt haben.

Derzeitig liegen mir keine von Ihnen zugesendeten Fälle vor.

Ferner verweise ich auf mein o.g. Schreiben. Der von mir geforderte Umfang an Unterlagen beläuft sich auf die o.g. Vordrucke und die Übersicht über Ihre allgemein erlaubten Anlagen.

Sollten Sie neben der Anzeige als eingeschränkter Versorger und der von mir geforderten Übersicht über Ihre allgemein erlaubten Anlagen weitere Informationen einreichen wollen, die einen von Ihnen geschilderten Umfang von 2.000 bis 3.000 Dokumenten umfasst, bitte ich um eine Auflistung dieser Dokumente. Ich werde dann vorab überprüfen, ob diese zur Beurteilung Ihres stromsteuerrechtlichen Status notwendig sind.

Im Stromsteuerrecht gibt es neben dem klassischen Versorger nach § 2 Nr. 1 StromStG in Verbindung mit § 4 StromStG einen eingeschränkten Versorger nach § 1a Abs. 6 StromStV und nach § 1a Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 6 StromStV.

Ein sog. „kleiner Versorger“ nach § 1a Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 6 StromStV ist, wer

1. Strom in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als 2 MW aus Windkraft, Biomasse oder Sonnenenergie erzeugt
2. diesen Strom an Letztverbraucher ausschließlich innerhalb dieser Kundenanlage leistet und
3. darüber hinaus ausschließlich nach § 3 StromStG zu versteuernden Strom ausschließlich von einem im Steuergebiet ansässigen Versorger bezieht und diesen ausschließlich innerhalb dieser Kundenanlage leistet.

Gemäß den mir vorliegenden Informationen betreiben Sie insgesamt 20 Photovoltaikanlagen. Davon sind die folgenden PV Anlagen eine Anlage im Sinne von § 12b Abs. 2 StromStG:

SEE927393686461,

SEE993114246689,

SEE924943841264,

SEE987521567697,

SEE956626856838,

SEE983229453881

SEE944661467690 und

SEE931151660075.

Gemäß § 12b Abs. 2 StromStV gelten Stromerzeugungseinheiten an unterschiedlichen Standorten als eine Stromerzeugungsanlage im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG, sofern diese zum Zweck der Stromerzeugung zentral gesteuert werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die einzelnen Stromerzeugungseinheiten nach § 36 des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in der Fassung vom 21.07.2014, welches zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1010) geändert worden ist, fernsteuerbar sind. Im Folgenden wird diese Version als EEG 2014 bezeichnet.

§ 12b Abs. 2 Nr. 1 StromStG verweist statisch auf diese Versionen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, sodass später geänderte Versionen für die Zusammenrechnung der Anlagen nach dieser Vorschrift keine Anwendung finden.

Gemäß § 36 Abs. 1 EEG 2014 sind Anlagen fernsteuerbar, wenn die Anlagenbetreiber die technischen Einrichtungen vorhalten, die erforderlich sind, damit ein Direktvermarktungsunternehmen oder eine andere Person, an die der Strom veräußert wird, jederzeit die jeweilige Ist-Einspeisung abrufen kann und die Einspeiseleistung ferngesteuert reduzieren kann sowie dem Direktvermarkter die Befugnis eingeräumt wird, die jeweilige Ist-Einspeisung abzurufen und die Einspeiseleistung zu reduzieren.

Folglich liegt eine Fernsteuerbarkeit im Sinne von § 36 Abs. 1 EEG 2014 bereits vor, wenn der Direktvermarkter technisch die Möglichkeit und Befugnis hat, die Ist-Einspeisung einzusehen und die Einspeiseleistung zu reduzieren. Eine tatsächliche Nutzung der Möglichkeit zur Reduktion der Einspeiseleistung muss nicht erfolgen.

Eine verpflichtende Fernsteuerbarkeit in der Direktvermarktung wurde ebenfalls durch das EEG 2014 implementiert. Nach § 9 EEG 2014 müssen Anlagenbetreiber, welche nach § 5 Nr. 1 EEG 2014 Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbarer Energie sind, Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung über 100 kW mit der technischen Möglichkeit der Fernsteuerbarkeit ausrüsten.

Demnach liegt bei von Ihnen betriebenen Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung über 100 kW eine Fernsteuerbarkeit vor. Folglich sind die Kriterien für eine Zusammenrechnung Ihrer Stromerzeugungsanlagen mit einer elektrischen Nennleistung über 100 kW zu einer Anlage gemäß § 12b Abs. 2 StromStV erfüllt.

Die elektrische Nennleistung Ihrer Anlage beträgt somit mehr als 2 MW.

Nach den mir vorliegenden Informationen speisen Sie den selbst erzeugten Strom vollständig in das Netz der allgemeinen Versorgung ein.

Folglich sind Sie ein eingeschränkter Versorger gemäß § 1a Abs. 7 StromStV in Verbindung mit § 1a Abs. 6 StromStV.

Der Status des eingeschränkten Versorgers bedeutet, dass Sie für den erzeugten, geleisteten und den erzeugten, selbst entnommen Strom als Versorger gelten und auch für diesen Steuerschuldner sind. Für den bezogenen Strom gelten Sie als Letztverbraucher und die Steuerschuld trägt der leistende Versorger, § 1a Abs. 6 S. 2 StromStV.

Liegt ein Fall nach § 1a Abs. 7 StromStV vor, hat der Antragsteller anstelle der Beantragung einer klassischen Versorgererlaubnis nach § 4 Abs. 1 S. 1 StromStG vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich eine Anzeige nach dem Vordruck 1412 abzugeben, § 2 Abs. 3 StromStV.

Folglich muss von Ihnen die Anzeige als kleiner Versorger im Sinne von § 1a Abs. 6 StromStV nach § 4 Abs. 1 StromStG i.V.m. § 2 Abs. 3 StromStV mit dem Vordruck 1412 abgegeben werden.

Weiterhin muss für nach § 10 Abs.2 StromStV allgemein erlaubte Stromerzeugungsanlagen eine Betriebserklärung mit den Vordrucken 1410a und 1410az abgegeben werden. Allgemein erlaubt sind Anlagen bis zu einer elektrischen Nennleistung von 1 MW, die Strom aus erneuerbarer Energie erzeugen, sowie hocheffiziente KWK-Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 50 kW.

#### Hinweise:

- Ich weise Sie darauf hin, dass **Windkraftanlagen, Solaranlagen und Biomasseanlagen** eine geringe Menge an **selbst erzeugtem Strom** direkt wieder zum **Eigenverbrauch** entnehmen. Dies ist die Differenz an den Strommengen zwischen der Bruttostromerzeugung (gemessen an den Generatorklemmen bzw. Solarmodulen) und der Nettostromerzeugung (Menge die in ein Netz eingespeist wird). Hierbei ist die Bruttomenge immer höher als die Nettomenge.
- Sofern Sie über keine geeigneten Mess- und Zählleinrichtungen verfügen, mit denen der Selbstverbrauch gemessen wird, sind diese Mengen über eine geeignete Methode von Ihnen zu ermitteln (z.B. Schätzung auf Grundlage einer Berechnung). Sollten Sie eine Schätzung der Strommengen durchführen, ist diese nachvollziehbar darzustellen (mittels Schätzkonzept).

- Die Formulare zur Stellung des Antrags auf Erlaubnis (1412, 1410a, 1410az) und das Formular zur Stromsteueranmeldung (1400) finden Sie auf [www.zoll.de](http://www.zoll.de)
- Eine Erlaubnis zur steuerfreien Verwendung nach § 9 Absatz 4 StromStG in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a StromStG kann mit den Vordrucken 1421, 1421a und 1421az beantragt werden.
- Ich weise Sie auf die Pflichten für sog. „kleine Versorger“ nach § 4 StromStV hin. Informationen bezüglich dieser Pflichten finden sie neben dem Gesetz auch auf [www.zoll.de](http://www.zoll.de). Insbesondere verweise ich hierbei auf die Pflicht nach § 4 Abs. 6 StromStV. Demnach haben Versorger und eingeschränkte die nach § 9 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 a) und b) StromStG steuerfreien Strommengen des Vorjahres nach amtlichem Vordruck 1400 **bis zum 31. Mai des folgenden Jahres** bei Ihrem zuständigen Hauptzollamt anzumelden. Die Stromsteuer ist **bis zum 25. Juni des folgenden Jahres** zu entrichten.
- Gleichzeitig weise ich Sie darauf hin, dass die Nichtabgabe der Anzeige als eingeschränkter Versorger eine Ordnungswidrigkeit nach § 20 Nr. 1 StromStV darstellt und bußgeldrechtlich geahndet werden kann.

Für Auskünfte stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Stein

Hinweis zum Datenschutz im Anwendungsbereich der DSGVO:

Die Informationen zum Datenschutz - insbesondere zu den Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten nach Artikel 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung - werden Ihnen im Internetauftritt der Zollverwaltung unter [www.zoll.de](http://www.zoll.de) oder bei Bedarf in jeder Zolldienststelle bereitgestellt.